



Pfadfindergilde Cosmas und Damian in Essen



Präambel

Die Pfadfindergilde Cosmas und Damian ist aus erwachsenen Pfadfinderinnen und Pfadfindern entstanden, die lange Jahre Mitglieder im DPSG Stamm Cosmas und Damian waren. Diese Personen arbeiten aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht mehr als GruppenleiterInnen in der DPSG mit. Dennoch möchten sie aktive Pfadfinderinnen und Pfadfinder bleiben und ein (Gruppen-)leben in Hoffnung, Freiheit, Wahrheit und tätiger Solidarität führen.

- **Hoffnung** bedeutet für uns: Auch wenn wir Rückschläge erleiden, sind wir bereit neu anzufangen.
- **Freiheit** bedeutet: Wir fühlen uns der Freiheit anderer verpflichtet. Freiheit ist niemals nur ein Gut Einzelner.
- **Wahrheit** meint: Wir wollen mit geschärftem Sinn wahrnehmen, was um uns und in der Welt geschieht. Wir gehen den Dingen und Meinungen auf den Grund und gewinnen so unseren Standpunkt.
- und **tätige Solidarität** heißt: In unserer Gruppe erfahren wir Gemeinschaft und spüren, dass wir einander brauchen. Wo wir leben, halten wir die Augen offen für Unterdrückung und Benachteiligung. Wir stehen den Menschen bei und kämpfen mit ihnen für eine gerechtere Ordnung. Dabei suchen wir Partner, mit denen wir uns auf gemeinsame Ziele verständigen können.

In der Fortführung der Tradition des DPSG Stammes Cosmas und Damian in Essen ist ihnen im Rahmen ihrer Kräfte und Möglichkeiten die Inklusion von Pfadfinderinnen und Pfadfindern mit Behinderung ein ganz besonderes Anliegen.

Satzung

(geänderte Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015)

1. Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Pfadfindergilde Cosmas und Damian“ (im Folgenden „Gilde“ genannt).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Essen.
- (3) Die Gilde soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

2. Ziel und Zweck

Die Gilde ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Gilde erstrebt, durch die Förderung der internationalen Verständigung, durch die Wahrung der Toleranz und durch die Unterstützung der aktiven Pfadfinderarbeit im Kinder- und Jugendbereich – schwerpunktmäßig der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) – sowie durch den Einsatz für soziale Aufgaben zum öffentlichen Wohle (i.S. des § 52 Absatz 2 Nr. (1) und (2) AO) beizutragen.

Das soll verwirklicht werden durch:

- Die ideelle und materielle Unterstützung uns nahe stehender Pfadfindergruppen, die Kinder- und Jugendarbeit durchführen, insbesondere die Unterstützung von Stämmen der DPSG.
- Die Teilnahme an internationalen Projekten der Pfadfinderverbände, mit denen pfadfinderische Kinder- und Jugendarbeit in Ländern der Dritten Welt gefördert wird.

Die Gilde ist somit bestrebt, bei den Mitgliedern den Geist des Pfadfinderversprechens, die Grundsätze des Pfadfindertums, des Pfadfindergesetzes sowie der überarbeiteten Grundlagen, wie sie die DPSG formuliert hat, lebendig zu erhalten. Aus dem Willen zur Mitarbeit im Dachverband erkennt die Gilde die Satzung des Verbandes Deutscher Altpfadfindergilden e.V. (VDAPG) an.

Die Gilde setzt sich außerdem zum Ziel, die Pfadfinderarbeit in Essen besonders zu fördern.

Ebenso setzt sich die Gilde die Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte (i.S. des § 53 Nr. (1) AO) zum Ziel.

Das soll z.B. verwirklicht werden durch

- Die Inklusion von Menschen mit Behinderung – im Rahmen der Kräfte und Möglichkeiten der Gilde.

3. Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Die Gilde ist selbstlos (i.S. des § 55 AO) tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gilde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bestimmungen zur Auflösung der Gilde im Sinne des § 55 der AO sind im Abschnitt 6 dieser Satzung geregelt.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 59 der Abgabenordnung.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglied können nur natürliche Personen werden, sofern sie volljährig sind. Mitglied werden kann nur, wer die Ziele der Pfadfinderei und die Satzung der Gilde anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit der Gruppe. (d. h. Der Vorstand führt vor einer solchen Entscheidung ein Gespräch mit den anwesenden Mitgliedern eines regulären Gruppentreffens.) Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung kann der/die Bewerber/in Berufung an die Mitgliederversammlung erheben, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Kalenderjahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn grobe Verstöße gegen die Gemeinschaft der Gilde bzw. gegen die Satzung vorliegen. Dazu zählt auch ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Kalenderjahreshälfte statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochendurch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder anwesend sind.

- Die Mitgliederversammlung wählt den Gildenvorstand auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- Sie beschließt die wesentlichen Punkte des Jahresprogramms, setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- Zum Beschluss der Auflösung der Gilde bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte.

7. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
den beiden Vorsitzenden
und einem/r Beisitzer/in.

Die Mitglieder sollen bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten dafür Sorge tragen, dass zu den Vorsitzenden ein Mann und eine Frau gewählt werden können.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Die Regelung der Belange der Gilde im Sinne der Satzung, Ziele und Beschlüsse der Gilde.
- Vertretung nach außen, z.B. gegenüber Behörden.
- Entsendung eines Delegierten zu den Generalversammlungen des VDAPG.
- Die Führung der Kasse der Gilde und die Rechnungslegung.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder nach Rücksprache mit der Gruppe.

Die Gilde wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten vertreten – unbeschadet einer internen Verteilung der Geschäftsführung.

Der Vorstand beschließt, wer die Führung der laufenden Geschäfte und wer für die Führung der Kasse und die Rechnungslegung zuständig ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

8. Finanzen

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Kalendermonate an das für die Kassenführung zuständige Vorstandsmitglied zu zahlen. Der nach Abzug der Kosten und Verpflichtungen verbleibende Betrag ist im Sinne der Zielsetzung der Gilde zu verwenden.

9. Schriftliche Fixierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Gremien wählen den Protokollführer mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Anwesenden. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied – davon mindestens ein Vorstandsmitglied – zu unterschreiben.

Essen, den 25.04.2015